



VORLAGE

- öffentlich -

Beratungsfolge	Datum
Verbandsversammlung	TOP 1.1 14.11.2014

Gegenstand:

7. Satzung zur Änderung der Zweckverbandssatzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Sieg

Beschlussvorschlag:

Die Verbandsversammlung beschließt **vorbehaltlich der Zustimmung der Verbandsmitglieder** aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 20 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW. S. 474), in Verbindung mit den §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878), folgende 7. Satzung zur Änderung der Zweckverbandssatzung für den Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Sieg:

Artikel 1 Änderung der Zweckverbandssatzung

§ 12 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Soweit die Zuwendungen des Landes und die sonstigen Erträge die entstehenden Aufwendungen nicht decken, erhebt der Zweckverband von den Verbandsmitgliedern eine Umlage gem. § 19 GkG NRW. Diese wird nach den Einwohnerzahlen der beiden Trägerzweckverbände auf der Grundlage des Standes der Wohnbevölkerung in der letzten von Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW) fortgeschriebenen amtlichen Bevölkerungsstatistik erhoben.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

☐ Fortsetzung umseitig

Erläuterungen:

Im Rahmen einer beim Zweckverband NVR anstehenden Satzungsänderung ist aufgefallen, dass auch beim Zweckverband VRS die aktuelle Regelung zur Umlagepflicht in § 12 Abs. 2 der Verbandssatzung nicht mit der gesetzlichen Vorgabe übereinstimmt. Nach § 19 GkG NRW hat ein Zweckverband, der seine entstehenden Aufwendungen mit den sonstigen Erträgen nicht decken kann, von seinen Mitgliedern eine Umlage zu erheben. Diese Regelung ist zwingend und kann nicht durch die Verbandssatzung abbedungen werden. Die aktuelle Formulierung in § 12 Abs. 2 der Verbandssatzung lässt jedoch den Schluss zu, die Erhebung einer Verbandsumlage liege – entgegen der gesetzlichen Regelung – im freien Ermessen der Mitglieder der Verbandsversammlung. Daher schlägt die Verwaltung vor, diesen Passus in der Satzung zur Klarstellung an den Wortlaut des § 19 GkG NRW anzupassen. Zur besseren Übersicht ist als **Anlage** eine Synopse beigefügt.

Die bereits in der Vergangenheit jährlich erhobene Umlage zur Finanzierung der Kosten, die dem ZV VRS als alleinigem Eigentümer der VRS GmbH entstehen (insbesondere für Marketing und Öffentlichkeitsarbeit), ist von dieser Änderung inhaltlich nicht betroffen.

Zum jetzigen Zeitpunkt können nicht alle Mitglieder der Verbandsversammlung der Satzungsänderung vorbehaltlos zustimmen, da ein Großteil der Verbandsmitglieder beabsichtigt, die Zustimmung ihrer Räte bzw. Kreistage zur Satzungsänderung einzuholen. Da die Mitglieder der Verbandsversammlung aus diesem Grund z.T. nicht mandatiert sind, der Satzungsänderung vorbehaltlos zuzustimmen, soll die Zustimmung der Mitglieder der Verbandsversammlung unter dem Vorbehalt der späteren Genehmigung durch das jeweilige Verbandsmitglied erfolgen. Der Beschluss über die 7. Satzung zur Änderung der Zweckverbandssatzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Sieg soll erst dann wirksam werden, wenn für die erforderliche $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der Stimmen aufgrund der Genehmigung durch die Verbandsmitglieder der Vorbehalt weggefallen ist.

In Vertretung

gez. Rosenke

Der Verbandsvorsteher

Synopse der Zweckverbandssatzung VRS

Seite 1

Aktuelle Regelung in der Satzung des Verkehrsverbundes Rhein-Sieg in der Fassung der 6. Änderung:

§ 12**Finanzierung des Zweckverbandes**

(2) Die Erhebung einer Verbandsumlage bzw. die Umgestaltung einer beschlossenen Verbandsumlage zur Abdeckung von Regiekosten beim Zweckverband bedarf einer gesonderten Entscheidung der Verbandsversammlung im Einzelfall. Im Falle der Entscheidung für eine Verbandsumlage dieser Art wird diese nach dem Stand der Wohnbevölkerung in der letzten vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik fortgeschriebenen amtlichen Bevölkerungsstatistik erhoben.

Änderungsvorschlag:

§ 12**Finanzierung des Zweckverbandes**

(2) Soweit die Zuwendungen des Landes und die sonstigen Erträge die entstehenden Aufwendungen nicht decken, erhebt der Zweckverband von den Verbandsmitgliedern eine Umlage gem. § 19 GkG NRW. Diese wird nach den Einwohnerzahlen auf der Grundlage des Standes der Wohnbevölkerung in der letzten von Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW) fortgeschriebenen amtlichen Bevölkerungsstatistik erhoben.